

STADT SCHWÄBISCH HALL
FACHBEREICH
PLANEN UND BAUEN

VORHABENBEZOEGENER
BEBAUUNGSPLAN NR. 2118-01
„FPV Spitzrain-Süd Sulzdorf“

Änderungen sind in grün eingearbeitet.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlagen

Es gilt:

- Die Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313).

Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

Entsprechend § 74 LBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

1 Oberflächengestaltung der Solarmodule

§ 74 (1) Nr.1 LBO

Die Oberflächen der Solarmodule sind nach Möglichkeit mit einer Antireflexbeschichtung auszuführen.

2 Einfriedungen

§ 74 (1) Nr.3 LBO

Einfriedungen zum Schutz der Photovoltaikanlage sind sockellos bis zu einer Höhe von 2,50 m einschließlich einem Übersteigschutz zulässig. Fundamente für Zaunpfähle sind zulässig.

Der Zaun ist so auszubilden, dass auf mindestens 50% der Länge ein Bodenabstand von 0,15 m nicht unterschritten wird.

Diese Einfriedungen erzeugen – abweichend von § 5 LBO - keine eigenen Abstandsflächen. Zulässig sind nur metallfarbene Zäune.

Sichtschutzmaßnahmen am Zaun sind zulässig. Die Ausgestaltung ist mit der Stadtverwaltung Schwäbisch Hall abzustimmen.

3 Abgrabungen und Aufschüttungen

§ 74 (1) Nr.3 und §74 (3) LBO

Abgrabungen oder Aufschüttungen sind unzulässig.

4 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind unzulässig.

5 Ordnungswidrigkeiten

§ 75 LBO

Ordnungswidrig nach § 75 LBO handelt, werden aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Stadt Schwäbisch Hall, den

Holger Göttler
Fachbereich Planen und Bauen

gefertigt: 03.09.2021

